

**Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
 -untere Fischereibehörde-
 Goldhelg 20
 36341 Lauterbach**

Antrag auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung

1. Meine Personalien:

Name:		Vorname:	
Geburtsname:		Staatsangehörigkeit:	
geb. am:		Geburtsort u. Kreis:	
Postleitzahl:		Wohnort:	
Straße und Haus-Nr.:		Ortsteil:	
Landkreis:	Vogelsbergkreis		
Beruf:		Tel.-Nr.:	
E-Mail:			

2. Ich versichere, seit der Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang vom

	bis zum	
--	---------	--

an **keiner** staatlichen Fischerprüfung teilgenommen zu haben.

- Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und das Fischereiprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.
- Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 30 Hessisches Fischereigesetz (siehe Rückseite) ein Fischereischein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.
- Die Fischerprüfungsgebühr in Höhe von zur Zeit **40,00 €** habe ich auf folgendes Konto unter der Kreiskasse Lauterbach eingezahlt:

Bankverbindung der Kreiskasse Lauterbach:

Sparkasse Oberhessen IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40 BIC: HELADEF1FRI

Verwendungszweck: Prod.: 1228010 Kto.: 5100030000 Fischerprüfung

Ort:		Datum:	
Unterschrift Antragsteller/in			

Anlagen:

- a) Bescheinigung über die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 4 der Verordnung über die Fischereiprüfung und über die Fischereiabgabe
- b) Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate; erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich)
- c) Bei Minderjährigen die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (siehe unten)
- d) Quittung über die bezahlte Fischerprüfungsgebühr

**Auszug aus dem Fischereigesetz für das Land Hessen
(Hessisches Fischereigesetz - HFischG -) in der Fassung vom 03.10.2010, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 14.12.2021:**

§ 27 Versagungsgründe

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
 2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
 3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.
- (2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.
- (3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

Einverständniserklärung für Minderjährige durch den/die Erziehungsberechtigte/n:

Ich/ wir erkläre/ n hiermit mein/ unser Einverständnis, dass mein(e)/ unser(e)

Tochter/Sohn/Pflegekind

an der staatlichen Fischerprüfung am _____ in _____

teilnimmt.

Ort:		Datum:	
Unterschrift/en Erziehungsberechtigte/r			